

## Amtliche Bekanntmachungen

### Erste Änderung der Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 08.12.2016

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.966).

#### Artikel 1

Die Volksfestsatzung der Stadt Duisburg wird wie folgt geändert:

§ 1 Stadtbezirk Duisburg-Mitte,  
Weihnachtsmarkt Innenstadt, im 1. Satz

wird folgendes geändert:

Das Wort „Totensonntag“ wird durch das Wort „Volkstrauertag“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über die von der Stadt Duisburg veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 27. September 2018

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Frau Bohndorf  
Tel.-Nr.: 0203 283-62 269

### Vierte Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung)“ vom 09.10.2018

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 01.10.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Änderungsverordnung erlassen.

Diese Änderungsverordnung beruht auf § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NW. S. 1062).

#### Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg 38/2012, Seite 377 – 380) wird wie folgt geändert:

„§ 2a Alkoholkonsumverbot“ wird gestrichen

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 389 bis 439



**Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende vierte Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 9. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Krützberg  
Beigeordneter

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bauer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5744*

**4. Änderung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) vom 02.10.2018**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90);
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405).

**Artikel 1**

Die Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg (Friedhofssatzung) vom 24.03.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 15/2005, S. 130 – 144), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg vom 10.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22/2013, S. 172) wird wie folgt geändert:

I. § 6 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Sportgeräten etc. zu befahren; ausgenommen sind das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrräder, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel und die Fahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe, der Bestattungsunternehmen und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 20 km/h fahren,

II. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen und Einäscherungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach Einäscherung beizusetzen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt. Särge werden in Sargrasengrabstätten und Aschen in Anonyme Urnenreihengrabstätten beigesetzt.

III. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Soweit erforderlich, hat die/der Nutzungsberechtigte Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber die o. g. Dinge durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/ die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dies gilt auch für die angrenzende Nachbargrabstätte. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch in Beton eingelassene Steinkanten und Aufbauten, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten, entsteht. Hierfür trägt der/ die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte die Kosten. Schäden an Nachbargrabstätten oder angrenzenden Wegen, die aufgrund der Beisetzung zwangsläufig entstehen, müssen durch die/den Nutzungsberechtigte/n beseitigt werden bzw. werden zu Lasten der/des Nutzungsberechtigten beseitigt.

IV. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Alle Umbettungen und Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt auch den genauen Zeitpunkt. Bei der Wiederbeisetzung dürfen Angehörige nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung zugegen sein.

V. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die/Der Antragsteller/in hat Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind. Ausgenommen hiervon ist der Aufwand, der durch in Beton eingelassene Steinkanten und Aufbauten, die nicht die notwendigen Abstandsflächen für Beisetzungen einhalten, entsteht. Hierfür trägt der/die Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätte die Kosten.

VI. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Wahlgrabstätten als Tiefgräber,
- d) Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Mensch und Tier,
- e) Urnenreihengrabstätten,
- f) Urnenrasenreihengrabstätten,
- g) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- h) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- i) Urnenwahlgrabstätten,
- j) Urnenrasenwahlgrabstätten,
- k) Grabstätten mit privatrechtlichem Pflegevertrag,
- l) Ehrengabstätten,
- m) Sargrasenwahlgrabstätten,
- n) Sargrasenreihengrabstätten,
- o) Baumwahlgrabstätten,
- p) Aschestreufeld,
- q) Kolumbarien,
- r) Kriegsgräber; für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung.

VII. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer des Nutzungsrechtes verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechts bei Ersterwerb beträgt mindestens 20 Jahre, höchstens 60 Jahre. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit können Wahlgrabstätten wiederbelegt werden. In Wahlgrabstätten können in einem belegten oder unbelegten Grab auch bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Mensch und Tier werden in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt. In ihnen können pro Grabstelle bis zu 4 Urnen mit den Aschen von Haus- bzw. Heimtieren in der Form von Grabbeigaben beigesetzt werden. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgegangen „Begräbnis“ des Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist möglich. Für die Grabbeigaben sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Wahlgrabstätten werden angelegt mit den Maßen 2,80 m lang und 1,25 m breit. Hiervon abweichende Maße an bereits bestehenden Wahlgrabstätten bleiben unverändert.

VIII. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Willenserklärung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern sie/er dem Nutzungsrechtsübergang zustimmt:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r. Für den Übergang des Nutzungsrechts auf einen sonstigen Angehörigen ist zudem die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

IX. § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für die restliche Nutzungszeit. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Diesbezügliche Ausnahmen sind zulässig. Nach Rückgabe des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Gehölze zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Rückgabe des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in das



Eigentum der Stadt Duisburg über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

X. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenrasenreihengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnenrasenwahlgrabstätten,
- f) Aschestreufeldern,
- g) Baumwahlgrabstätten,
- h) Kolumbarien,
- i) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- j) Wahl- und Ehrengabstätten.

XI. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben werden. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird. Die Größen der Urnenwahlgrabstätten werden in den Lageplänen festgelegt.

XII. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Aschestreufelder sind Aschengrabstätten, auf denen das Einbringen der Totenasche auf/unter der Grasnarbe erfolgt, wenn dieses durch den Verstorbenen schriftlich bestimmt wurde.

XIII. § 20 Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Steinkanten als Abgrenzung zu den Wegen müssen den Größen der Grabflächen und der auf dem Friedhof,

Friedhofsteil oder Weg verwendeten Steinkanten angepasst werden. Das Einsetzen der Steinkanten in Beton ist untersagt.

XIV. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen beträgt bei stehenden Grabmalen die Mindeststärke 12 cm.

XV. In § 20 Abs. 5 Satz 1 wird die angegebene Mindeststärke „12 cm“ durch „8 cm“ ersetzt.

XVI. § 20 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Auf Urnengrabstätten sind folgende Richtmaße zulässig:

Stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,00 m,  
Breite bis 0,45 m,  
Steinstärke mindestens 12 cm.

Liegende Grabmale:  
Höhe bis 0,50 m,  
Breite von 0,40 bis 0,55 m,  
Steinstärke mindestens 8 cm.

XVII. § 20 Abs. 9 alt wird ohne textliche Änderung § 20 Abs. 10 neu

XVIII. § 20 Abs. 9 wird neu eingefügt:

(9) Urnenrasenwahlgrabstätten können mit einer ebenerdig verlegten Natursteinplatte in den Maßen: bis 0,50 m lang, 0,40 m bis 0,55 m breit und 0,06 m stark gekennzeichnet werden.

XIX. § 21 erhält folgende Fassung:

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“, der Deutschen Naturstein-Akademie e.V., Bahnhofstr. 47, 56759 Kaisersesch (www.denak.de) Ausgabe Juli 2012.

Die Abnahmeprüfung gem. TA Grabmal ist in Form eines Last-Zeit-Diagrammes gegenüber der Friedhofsverwaltung zu dokumentieren. Sofern der für die Unterhaltung Verantwortliche die Durchführung der Abnahmeprüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung des Grabmalantrages durch die Friedhofsverwaltung nachweist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung zu beauftragen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten zu verlangen.

XX. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt die/die Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

XXI. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 gärtnerisch hergerichtet und dauernd verkehrssicher in stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

XXII. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Herrichtung und Pflege der Sargrasenwahlgrabstätten, Sargrasenreihengrabstätten, der Urnenrasenwahlgrabstätten, Urnenrasenreihengrabstätten und anonymen Urnenreihengrabstätten, Aschestreufelder sowie der Baumwahlgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann nur an der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abgelegt werden.

XXIII. § 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ist eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) aufgefordert, die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

XXIV. § 27 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck hat die/der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

XXV. Vor § 28 wird die Überschrift wie folgt geändert:

VIII. Leichenhallen, Trauerfeiern und Kremation

XXVI. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe, auf dem Kapellenvorplatz oder an einer anderen im Freien vorgesehenen und mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Stelle abgehalten werden.

XXVII. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Behälter muss so beschaffen sein, dass eine Verrottung innerhalb der Ruhezeit gem. § 11 Abs. 1 sichergestellt ist. Ist die Beisetzung an einer Baumwahlgrabstätte vorgesehen, muss die Asche in eine Urne aus biologisch abbaubarem Material eingefüllt sein.

XXVIII. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort vorübergehend aufbewahrt. Sie werden – falls keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – sechs Wochen nach der Einäscherung auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.

XXIX. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Aushändigung der Urne nach § 33 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nur für den Transport von der Feuerbestattungsanlage zum Beisetzungsort. Sie wird nur an die/den Bestattungspflichtige/n oder den beauftragten Bestatter für den Transport an den Beisetzungsort ausgehändigt. Vor Aushändigung der mit der Totenasche gefüllten Urne muss gegenüber der Friedhofsverwaltung der schriftliche Nachweis einer Beisetzungsmöglichkeit erfolgen.

Die/Der Bestattungspflichtige oder der beauftragte Bestatter haben innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Urne gegenüber der Friedhofsverwaltung die ordnungsgemäße Beisetzung nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle zu erfolgen.

XXX. § 34 Abs. 3 entfällt ersatzlos

XXXI. § 38 Abs. 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

g) Säрге für Feuerbestattungen anliefert, die nicht den Geboten und Verboten des § 9 Abs. 5 – 8 entsprechen,

XXXII. Die Überschrift zu § 45 („§ 45 In-Kraft-Treten“) erhält folgende Fassung:

§ 39 In-Kraft-Treten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Satzung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Stadt Duisburg (Friedhofsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Oktober 2018

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Witzel*  
*Tel.-Nr.: 0203 738752-00*



#### **4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.10.2018**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2018 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührensbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90); §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90); § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405).

##### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 28. September 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 49/2006, S. 403-406), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg vom 10. Juli 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22/2013, S. 173) wird geändert und erhält folgende Fassung:

**GEBÜHRENTARIF**

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Duisburg

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
<b>A</b>	<b>ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN</b>		
	I. Erwerb von Reihengrabstätten		
1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren		583
2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren		1.050
3	Sargrasenreihengrabstätte		1.982
4	Urnenreihengrabstätte		1.010
5	Urnenrasenreihengrabstätte		1.784
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte		1.234
	II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle		
7	Wahlgrabstätte engliegend	69,25	1.385
8	Wahlgrabstätte engliegend als Tiefgrab	97,80	1.956
9	Wahlgrabstätte getrenntliegend	74,75	1.495
10	Wahlgrabstätte getrenntliegend als Tiefgrab	104,75	2.095
11	Sargrasenwahlgrabstätte	111,50	2.230
12	Urnenwahlgrabstätte	66,10	1.322
13	Urnenrasenwahlgrabstätte	100,35	2.007
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	114,70	2.294
15	Ruhestätte im Kolumbarium	134,00	2.680
	III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten		
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		138
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
<b>B</b>	<b>BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN</b>		
	I. Erdbestattungen		
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		60
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		436
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		775
21	wie 20, Bestattung am Samstag		875
	II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen		
22	Urnenbeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		336
23	wie 22, Beisetzung am Samstag		411
24	Ascheverstreung im Streufeld		1.541
25	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		109



Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
	III. Nebenleistungen		
26	Trauerhallennutzung		193
27	Trauerhallennutzung am Samstag		268
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes / der Wandelhalle		75
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes / der Wandelhalle am Samstag		100
30	Urnenfeerraum		55
31	Benutzung der Abschiedsräume		157
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium		129
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen		129
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat		28
35	Beisetzung einer Grabbeigabe		180
	<b>C EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN</b>		
	I. Einäscherung		
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren		276
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren		155
38	sofortige Einäscherung		345
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	II. Nebenleistungen		
39	Versand einer Urne innerhalb Deutschlands		60
40	Versand einer Urne außerhalb Deutschlands		80
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	<b>D AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN</b>		
	I. Leichen und Leichenreste		
41	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren		872
42	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren		1.938
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)		436
44	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)		775
	II. Aschen und Aschenreste		
45	Ausgrabung		495
46	Wiederbeisetzung (wie Position 22)		336
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 41 - 46 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.		





Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
<b>E</b>	<b>GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN</b>		
47	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen		55
48	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen		80
49	für die Genehmigung von Sonderbauten		200
50	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		270
<b>F</b>	<b>Sonstige Genehmigungen</b>		
51	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		55
52	Übertragung des Nutzungsrechts		20
53	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		55

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 2. Oktober 2018

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Witzel  
Tel.-Nr.: 0203 738752-00

**Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl-**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- für einen Bereich zwischen Zechenstraße und Rheindeichstraße beschlossen.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 17.08.2018, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-4.30-1314 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

**Auflagen**

1. In der Planzeichnung für die künftige Darstellung des FNP sind in der hellgrau angelegten Fläche die Buchstaben „GE“ im Wege der redaktionellen Änderung zu ergänzen.
2. Auf der Planurkunde sind unter der Überschrift „Rechtsgrundlagen“ die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808)“ redaktionell zu streichen.



Die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2018, Aktenzeichen 35.02.01.01-02DU-4.30-1314 über die Änderung Nr. 4.30 -Baerl- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4.30 -Baerl- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen die Flächennutzungsplan-Änderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 4.30 -Baerl- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 27. September 2018

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:*  
*Herr John*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2977*

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3, Duisburg Hbf – Abzw. Duisburg Kaiserberg“, Bahn-km 63,100 bis 66,200 der Strecke 2650 Köln-Deutz-Hamm (Westf.) in der Stadt Duisburg**

Die DB Netz AG hat für dieses Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 liegt im Stadtbezirk Duisburg-Mitte der kreisfreien Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf; er verläuft zwischen der Ein- und Ausfahrt des Duisburger Hauptbahnhofs bis zum Abzweig Kaiserberg an der Stadtgrenze zu Mülheim an der Ruhr. Im Planungsbereich des PFA 3.3 bereits vorhandene Bestandsstrecken decken die Relationen von Mülheim (Ruhr) – Styrum bis Duisburg Hbf, Duisburg-Wedau bis Oberhausen-Osterfeld, Duisburg-Wedau-Bissingheim bis Duisburg Hbf sowie von Köln Hbf bzw. Köln-Messe/Deutz bis Duisburg Hbf bzw. bis Hamm/Westf. ab. In diesem Abschnitt ist der Neubau von Weichenverbindungen (W-1-82 bis W-1-87) geplant, um die Leistungsfähigkeit des Duisburger Hauptbahnhofs für das zukünftige RRX-Betriebsprogramm zu erhöhen. Eine noch in Düsseldorf-Unterath endende Strecke wird zukünftig bis in den PFA 3.3 hinein verlängert und endet dann dort am Weichenanfang W730 bzw. W740. Im PFA 3.3 verlaufen die Gleise (Gleisanlagen) größtenteils auf einem Bahndamm, teilweise mit Stützbauwerken.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 3c UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Duisburg beansprucht, und zwar sind dies im Einzelnen:



Laufende Nummer	Grunderwerbs-Plan/Unterlage Nr. 10	Gemarkung Grundbuch Band/Blatt	Flur Nr.	Flurstück Nr.
001	10.3	Duisburg 15	37	92
002		Duisburg 17	40	126
003		Duisburg 9862A	40	283
004		Duisburg 9862A	40	285
005		Duisburg 17	40	320
006		Duisburg 17	40	321
007		Duisburg 17	40	344
008		Duisburg 18	42	234
009		Duisburg 37	42	259
010		Duisburg 37	42	261
011		Duisburg 18	42	280
012		Duisburg 8673 Duisburg 22058	43	157
013		Duisburg 8809	43	158
014		Duisburg 22058	43	274



Näheres enthält der offenzulegende Plan.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) liegt in der Zeit

**vom 29. Oktober 2018 bis zum  
28. November 2018**

im

**Amt für Stadtentwicklung und  
Projektmanagement  
Stadthaus - Eingang Moselstraße  
Zimmer 221  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47051 Duisburg**

und in der

**Bezirksverwaltung Mitte  
Zimmer 416  
Sonnenwall 73 – 75  
47051 Duisburg**

**während der Dienststunden**

**montags bis freitags  
von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die ausgelegten Planunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Duisburg [[www.duisburg.de](http://www.duisburg.de)] veröffentlicht, maßgeblich bleibt jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG). Über den o.g. Link ist auch der Zugriff auf eine 3-D-Visualisierung möglich, welche ausschließlich der Verdeutlichung der nach dem Plan vorgesehenen Maßnahmen dient und eine reine Serviceleistung der Vorhabenträgerin darstellt und daher nicht verbindlich die Planung wiedergibt.

Der Vorhabenträger hat nachfolgend aufgeführte Unterlagen gemäß § 6 UVPG a.F. vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:



Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht	DB Engineering & Consulting GmbH	02.05.2018
Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des PFA 3.3 nach § 6 UVPG a.F. (Anhang 1.1 zum Erläuterungsbericht)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG Duisburg	25.04.2018
Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte (Anlage 12) – hier: entfällt –	Entfall festgestellt von DB Engineering & Consulting GmbH	28.08.2017
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) und Artenschutzfachbeitrag (Anlage 13)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG Duisburg	25.04.2018
Erläuterungsbericht zum LPB (Anlage 13.1)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG Duisburg	25.04.2018
Artenschutzfachbeitrag (Anlage 13.5)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG Duisburg	25.04.2018
Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum Planfeststellungsverfahren (Anlage 14)	Planungsbüro LAUKHUF für die DB Netz AG Duisburg	12.05.2017
Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen/schalltechnische Untersuchung zum Erläuterungsbericht (Anlage 16)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	28.08.2017
Untersuchung zu betriebsbedingten Erschütterungsimmissionen/erschütterungstechnische Untersuchung zum Erläuterungsbericht (Anlage 17) – hier: nur zur Information, keine Planfeststellungsunterlage –	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	16.04.2018
Baugrundgutachten (Anlage 18) – hier: nur zur Information, keine Planfeststellungsunterlage –	Ingenieurgemeinschaft Geotechnik RRX für die DB Netz AG Duisburg	29.09.2016



Untersuchung zu baubedingten Schall-immissionen – Baulärm (Anlage 19) – hier: nur zur Information, keine Planfeststellungs-unterlage –	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	16.04.2018
Unterlagen zur elektromagnetischen Verträglichkeit (Anlage 22) – hier: entfällt –		

Für das Offenlageverfahren gilt:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **12. Dezember 2018**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Dabei muss die Einwendung den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 Satz 3 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18 Satz 3 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html)

verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen an die Einwendungserhebung nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch zur Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von

dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger

- des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde (Anhörungsbehörde) die Bezirksregierung Düsseldorf und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Planfeststellungsbehörde) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.

**Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben dem Vorhabenträger erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Duisburg, den 2. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Frau Kuhmann  
Tel.-Nr.: 0203 283-3528



**Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters**

Im gesamten Gebiet der Stadt Duisburg wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden, und Berichtigungen von Lagebezeichnungen fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV.NRW 7143) in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der Unterrichtung der Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten über vorgenommene Änderungen insb. von Lagebezeichnungen und von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018 bei der Abteilung Vermessung, Kataster und Geoinformationen der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 – Eingang Moselstraße, Katasterauskunft – 3. Etage, Zimmer 332, montags bis freitags von 8.00–12.30 Uhr und dienstags von 14.00–16.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu ihren Grundstücken unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu vermeiden oder zu verkürzen, besteht unter der Rufnummer (0203-283 3136) die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der geänderte Stand des Liegenschaftskatasters an die Stelle des bisherigen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Hinweis:**

Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Stadtgebiet Duisburg nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen. In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Duisburg, den 19. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Andreas Schulz

*Auskunft erteilt:  
Herr Schulz  
Tel.-Nr.: 0203 283-2855*





**Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen**

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

**Gemarkung Huckingen:**

Am Neuen Angerbach 90 A	wird	Am Neuen Angerbach 90 A (Sporthalle) und Nordhäuser Straße 5 (Wohnung)
Im Haagfeld 42	wird	Im Haagfeld 42 und 42 A

**Gemarkung Ruhrort:**

Pontwert ohne Nr.	wird	Pontwert 50 (Schleuse Meiderich)
Pontwert ohne Nr.	wird	Pontwert 30 (Ruhrsleuse)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 28. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:  
Frau Hohnen  
Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

**Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Walsum**

Es ist beabsichtigt, die **Theodor-Heuss-Straße von ca. 213 m westlich der Brückenstraße bis zum Ausbauende (Wendeanlage)** (s. Lageplan, der Bestandteil dieser Veröffentlichung ist) gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme liegt während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47051 Duisburg, Zimmer E 24, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße 42, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

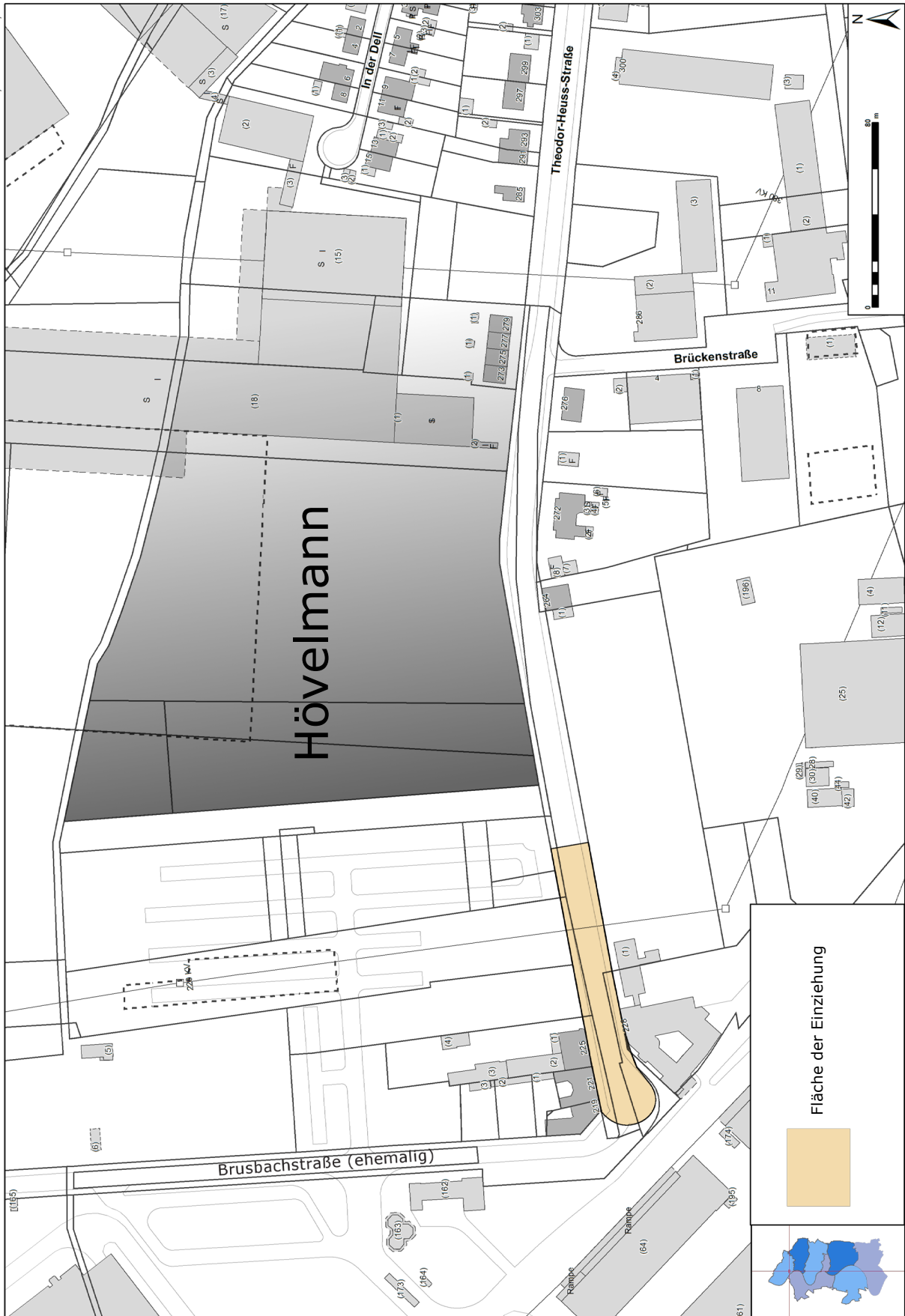
Duisburg, den 28. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Heldt

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203 283-3360*

342.141.22 / 5.710.481.39



341.571.177 / 5.710.091.26

**Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Huckingen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **Am Grünen Grund von Stichstraße Am Spick bis Abzweigung bei Haus-Nr. 77** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 28. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Heldt

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203 283-3360*

**Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Mündelheim**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NRW.1995, S. 1028) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag die Straße **An der Bastei von Haus-Nr. 150 bis Beim Falkenhof** als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erfolgt unbeschränkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) einzulegen und an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf zu richten.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Klageschrift sollten nach Möglichkeit zwei Abschriften beigelegt werden.

Duisburg, den 28. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Heldt

*Auskunft erteilt:  
Herr Tönnißen  
Tel.-Nr.: 0203 283-3360*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die an Herrn Hakan Gulpinar, zuletzt wohnhaft Höher Heide 58, 42699 Solingen, gerichtete Anhörung vom 13.09.2018, Aktenzeichen 62-21 2017-BGA-0009 gemäß § 154 Abs. 4 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Duisburg-Stadtmitte, Zimmer 226, montags – freitags von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Heldt

*Auskunft erteilt:  
Frau Wagner  
Tel.-Nr.: 0203 283-4464*



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Der an Herrn Ali Ösuk, zuletzt wohnhaft Wiesenstr. 59, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 20.08.2018, Aktenzeichen 222999028514 SB53, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Von-der-Mark-Str. 36 (DU-Meiderich), 47049 Duisburg, Zimmer 208, am Mo., Mi., Do. 8-12 und 14-16 Uhr, sowie Di. und Fr. 8-12 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schubert

*Auskunft erteilt:  
Herr Schubert  
Tel.-Nr.: 0203 283-2208*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Thorsten Höhler, zuletzt wohnhaft Gotenstr. 84, 47139 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Ho 63311, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hoppe

*Auskunft erteilt:  
Frau Hoppe  
Tel.-Nr.: 0203 283-5679*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Rasalingam, Kishotharsini, zuletzt wohnhaft Krumpfenhakstr. 2, 47053 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/BEEG 41F-6601951, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schreiber

*Auskunft erteilt:  
Frau Ufermann  
Tel.-Nr.: 0203 283-8773*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Klaudius Peter John, zuletzt wohnhaft Dümptter Str. 11, 47138 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Ho 62938, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hoppe

*Auskunft erteilt:  
Frau Hoppe  
Tel.-Nr.: 0203 283-5679*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Markus Schwitzki, zuletzt wohnhaft Apostelstr. 54, 47119 Duisburg, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/91 Ho, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 312, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Hoppe

*Auskunft erteilt:  
Frau Hoppe  
Tel.-Nr.: 0203 283-5679*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Das an Herrn Pascal van der Elburg, zuletzt wohnhaft „unbekannt verzogen“, gerichtete Schreiben, Aktenzeichen 51-42/95 Co UV van der Elburg, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Counradi

*Auskunft erteilt:  
Frau Counradi  
Tel.-Nr.: 0203 283-3586*



**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Bualoi Sapon, zuletzt wohnhaft Flottenstr. 58, 47139 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 Kr, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushändigung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Regionalstelle Nord, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 214, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 25. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Krübmann

*Auskunft erteilt:  
Frau Krübmann  
Tel.-Nr.: 0203 283-5222*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Sicherstellungsbestätigung an den zuletzt bekannten Halter/Halterin Sascha Süveg, zum Zeichen 32-23 Gü 11954/2018 vom 26.09.2018 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S.516) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt in Zimmer 214 des Verwaltungsgebäudes Straßenverkehrsamt, Ludwig-Krohne-Str. 6, 47058 Duisburg dem Obengenannten oder einem Bevollmächtigten während der Dienstzeit (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsicht aus bzw. Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. September 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Günther

*Auskunft erteilt:  
Herr Günther  
Tel.-Nr.: 0203 283-4886*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungs- und Niederschlagswassergebührenbescheide: 07.01.2017, 11.12.2017, 12.01.2018  
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührenbescheide: 07.01.2017, 12.01.2018  
Mahnbescheide: 05.06.2018, 07.09.2018  
Schmutzwassergebührenbescheid: 27.12.2017  
Benachrichtigung über nicht gezahlte Schmutzwassergebühren: 01.08.2018  
Mahnbescheide: 07.11.2017, 23.11.2017, 19.12.2017, 23.01.2018, 23.08.2018

Zahlungspflichtige/r:  
Firma Zengin Immobilien GmbH  
Kundennummer:  
90098845  
Bisherige Anschrift:  
Skagerrakstr. 39, 45888 Gelsenkirchen

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 27. September 2018

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5918*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201859901 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200224313, 3228021840 (alt 128021847), 3228054973 (alt 128054970) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3219112178 alte Nr.: 119112175 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202812461 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201455296 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201212614, 3228300137 (alt 128300134), 3247012218 (alt 147012215), 3247036399 (alt 147036396) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201075581, 3201075698, 3201212499 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201679242 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201260985 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. September 2018

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW**

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG am 05. Juni 2018 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist der Hauptversammlung am 12. Juli 2018 vorgelegt worden.

Der Verlust von 39.963 T€ (i.Vj. 33.321 T€) wird aufgrund des bestehenden Beherrschungsvertrages mit Ergebnisabführungsvereinbarung von der DVV übernommen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. Oktober 2018 bis 11. November 2018 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von



8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst

die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 12. April 2018

PKF FASSELT SCHLAGE  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hüniger                      Franke  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 13. September 2018

**Duisburger Verkehrsgesellschaft AG**

Wittig                      Prasch                      Wandelenus

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NW**

Der vom Aufsichtsrat der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH am 18. Juni 2018 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist der Gesellschafterversammlung am 12. Juli 2018 vorgelegt worden.

Der Jahresüberschuss vor Gewinnabführung und Einstellung in die Gewinnrücklagen beträgt 3.912 T€ (i. Vj. 473 T€). Im Geschäftsjahr wurden 3.912 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. Oktober 2018 bis 11. November 2018 in der Konzernzentrale der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Buntergstraße 27, 47053 Duisburg, unter Vorsprache bei der Information montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **PKF Fasselt Schlage mbB**, Duisburg, hat folgende Bestätigungsvermerke erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des



Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Duisburg, den 30. April 2018

PKF FASSELLT SCHLAGE  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger                      Franke  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den von der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel- und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegt in der Verantwortung

der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben. Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzern-



abschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 24. Mai 2018

PKF FASSELL SCHLAGE  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Hünger                      Franke  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 13. September 2018

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung

Wittig                      Prasch                      Vunic

**Konzernabschluss zum 31.12.2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom 02.07.2018 der am 29.06.2018 durch den Verwaltungsrat erfolgten Feststellung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Konzernlageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR zugestimmt.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts liegt vom Tage der Veröffentlichung während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, zur Einsicht offen.

Die mit der Prüfung des Konzernjahresabschlusses und des Konzernlageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELL SCHLAGE, Duisburg, hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 08.06.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg Anstalt des öffentlichen Rechts aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Konzernbilanz, Konzerngewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach dem Publizitätsgesetz und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss

und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 (Konzernbilanzsumme EUR 742.060.362,29; Konzernjahresüberschuss EUR 14.588.592,32) und des Konzernlageberichts für das Wirtschaftsjahr 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg Anstalt des öffentlichen Rechts haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen

Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Duisburg, den 8. Juni 2018

PKF FASSELL SCHLAGE  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

Jahn                      Kawaters  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 4. Juli 2018

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR

Thomas Patermann      Uwe Linsen  
Sprecher des Vorstands      Vorstand

Konzernbilanz zum

AKTIVSEITE			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	901.738,26		1.088.730,21
2. Geleistete Anzahlungen	<u>353.249,52</u>		<u>187.079,26</u>
		1.254.987,78	1.275.809,47
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	98.332.332,65		102.044.674,23
2. Technische Anlagen und Maschinen	38.986.021,56		39.458.645,12
3. Entwässerungsanlagen	483.781.684,22		488.319.257,39
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.516.536,02		44.953.119,44
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>26.981.852,24</u>		<u>11.049.384,88</u>
		692.598.426,69	685.825.081,06
<b>III. Finanzanlagen</b>			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	296.687,11		296.687,11
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	2.865.600,00		0,00
3. Beteiligungen	9.000,00		9.000,00
4. Ausleihungen an die Stadt Duisburg	1.930.373,20		1.986.000,31
5. Sonstige Ausleihungen	<u>173.679,68</u>		<u>176.355,81</u>
		5.275.339,99	2.468.043,23
		699.128.754,46	689.568.933,76
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	891.142,74		1.032.393,03
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.400,00		0,00
3. Fertige Erzeugnisse	147.283,35		192.400,00
4. In Ausführung befindliche Bauaufträge	166.218,00		251.595,00
5. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-166.218,00		-251.595,00
6. Zum Verkauf gehaltene Grundstücke	<u>876.724,44</u>		<u>1.761.606,68</u>
		1.916.550,53	2.986.399,71
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.992,64 (Vorjahr EUR 16.511,13)	6.502.193,07		7.712.323,31
2. Forderungen aus abgegrenzten Einleitungen	36.387.386,44		33.786.498,75
3. Geleistete Abschlagszahlungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	<u>-31.922.318,95</u>		<u>-27.754.241,01</u>
	4.465.067,49		6.032.257,74
4. Forderungen gegen die Gemeinde und Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 2.118.241,01 (Vorjahr EUR 4.935.089,55)	9.278.793,99		8.832.991,75
5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	5.999.853,96		10.584.293,15
6. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	1.285,20		23.820.371,36
7. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	<u>2.344.858,06</u>		<u>4.087.916,07</u>
		28.592.051,77	61.070.153,38
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>			
		<u>12.104.647,27</u>	10.244.924,44
		42.613.249,57	74.301.477,53
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		318.358,26	253.822,29
		<u>742.060.362,29</u>	<u>764.124.233,58</u>

31. Dezember 2017

Anlage 1

PASSIVSEITE			
	EUR	EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital	128.000.000,00		128.000.000,00
II. Kapitalrücklage	11.752.752,36		11.752.752,36
III. Andere Gewinnrücklagen	33.692.293,23		25.654.908,67
IV. Konzernjahresüberschuss	14.588.592,32		11.458.358,56
		188.033.637,91	176.866.019,59
<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>		74.794.272,15	74.457.862,79
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	19.520.663,00		17.976.617,00
2. Steuerrückstellungen	373.937,14		302.707,39
3. Sonstige Rückstellungen	24.392.163,95		52.888.529,03
		44.286.764,09	71.167.853,42
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 33.522.670,14 (Vorjahr EUR 37.664.174,88) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 335.078.384,42 (Vorjahr EUR 334.518.997,92)	368.601.054,56		372.183.172,80
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 467.832,00 (Vorjahr EUR 240.985,00) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	467.832,00		240.985,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.546.429,93 (Vorjahr EUR 8.926.539,47) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 38.875,78 (Vorjahr EUR 20.611,66)	8.585.305,71		8.947.151,13
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 32.976.557,10 (Vorjahr EUR 30.337.446,56) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 10.200.000,00 (Vorjahr EUR 15.200.000,00)	43.176.557,10		45.537.446,56
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.261.620,52 (Vorjahr EUR 2.396.984,97) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	1.261.620,52		2.396.984,97
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.459.551,26 (Vorjahr EUR 1.538.730,08) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)	1.459.551,26		1.538.730,08
7. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern EUR 174.815,92 (Vorjahr EUR 132.160,61) davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.946.511,89 (Vorjahr EUR 7.383.484,24) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 6.035.725,26 (Vorjahr EUR 3.326.831,00)	10.982.237,15	434.534.158,30	10.710.315,24
			441.554.785,78
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		411.529,84	77.712,00
		742.060.362,29	764.124.233,58



Anlage 2

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung**  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		251.581.559,89	249.380.903,20
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an in Ausführung befindliche Bauaufträge		182.917,71	-78.900,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		4.752.839,37	4.493.608,09
4. Sonstige betriebliche Erträge		21.009.930,76	15.276.977,53
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	15.779.107,94		16.953.486,75
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	73.825.270,04		71.768.586,19
c) Aufwendungen GWA (GemeinWohlArbeit)	<u>1.419.713,28</u>		<u>1.221.435,76</u>
		91.024.091,26	89.943.508,70
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	79.544.342,84		74.730.804,37
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 6.623.468,87 (Vorjahr EUR 6.027.912,79)	<u>22.847.667,41</u>		<u>21.030.548,40</u>
		102.392.010,25	95.761.352,77
7. Abschreibungen		30.287.305,04	29.569.426,21
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		26.628.429,13	28.222.923,24
9. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen		991.430,83	0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		112.670,87	119.157,78
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		12.703.608,87	13.174.724,61
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>822.955,17</u>	<u>879.567,24</u>
13. Ergebnis nach Steuern		14.772.949,71	11.640.243,83
14. Sonstige Steuern		<u>184.357,39</u>	<u>181.885,27</u>
<b>15. Konzernjahresüberschuss</b>		<u><u>14.588.592,32</u></u>	<u><u>11.458.358,56</u></u>



# Konzernabschluss 2017

## Konzernanhang

### der Wirtschaftsbetriebe Duisburg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AÖR  
Sitz des Unternehmens: Duisburg  
Amtsgericht Duisburg HRA 9978



## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Erläuterungen .....	3
Konsolidierungskreis des Konzerns Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR.....	4
Konsolidierungsmethoden .....	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	6
Erläuterungen zu einzelnen Posten des Konzernabschlusses .....	8
Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung .....	9
Sonstige Angaben .....	10
Sonstige finanzielle Verpflichtungen .....	10
Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts.....	11
Arbeitnehmerschaft.....	14
Honorar des Abschlussprüfers.....	14
Angabe zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 314 Nr. 13 HGB....	15
Nachtragsbericht .....	15
Konzernanlagenspiegel zum 31.12.2017.....	16
Konzernverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2017.....	17





## Allgemeine Erläuterungen

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat für den Abschlussstichtag 31. Dezember 2017 einen Konzernabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang und ist um einen Konzernlagebericht zu ergänzen.

Aufgestellt wurde der Konzernabschluss aufgrund der maßgeblichen Vorschriften aus §§ 11 ff. Publizitätsgesetz (PublG). Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 PublG gelten für die Erstellung eines Konzernabschlusses die Vorschriften der §§ 294-314 HGB entsprechend.

Die Aufstellung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren.

Der Konzernabschluss wird in Euro aufgestellt. Alle Beträge sind – soweit nicht anders angegeben – in Euro (€) ausgewiesen.

Der vorliegende Abschluss bezieht sich auf das Wirtschaftsjahr 2017 (1. Januar bis 31. Dezember).

Soweit Ausweishwahlrechte bestehen, notwendige Pflichtangaben entweder in der Bilanz oder im Anhang zu machen, sind die Wahlrechte überwiegend dahingehend ausgeübt worden, dass die Angaben im Anhang gemacht worden sind.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

Soweit Personen- Berufsbezeichnungen oder Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, beziehen sich diese auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird. Dies begründet sich ausschließlich durch eine bessere Lesbarkeit, ohne damit die Gleichstellung der Geschlechter in Frage zu stellen.



## Konsolidierungskreis des Konzerns Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR

In den Konzernabschluss sind neben der WBD-AöR alle Unternehmen einbezogen, auf die die WBD-AöR unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Wesentliche assoziierte Unternehmen werden nach der Equity-Methode bilanziert.

Tochtergesellschaften, die die Merkmale des § 296 Abs. 2 bzw. § 311 Abs. 2 HGB aufweisen, werden nicht konsolidiert und unter den Finanzanlagen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden folgende Tochtergesellschaften zusätzlich zur WBD-AöR in den Konzernabschluss miteinbezogen:

### *Vollkonsolidierte Tochtergesellschaften:*

- Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH, Duisburg (KWD)
- Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH, Duisburg (GfB)
- WerkStadt Duisburg GmbH, Duisburg (WDG)

### *Assoziierte Unternehmen (Einbeziehung nach der Equity-Methode<sup>1</sup>)*

- Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, Oberhausen (GMVA)

Nachfolgende Tochtergesellschaften wurden in Anwendung von § 296 Abs. 2 bzw. § 311 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert:

- Servicebetriebe Duisburg GmbH, Duisburg (SBD)
- DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH, Duisburg (DEG)

<sup>1</sup> Die Equity-Methode ist dadurch charakterisiert, dass der Wertansatz im Konzernabschluss, ausgehend von den historischen Anschaffungskosten, in den Folgejahren entsprechend der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens fortgeschrieben wird.

Anlage 3

---

Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

---

Die **Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH** ist als 100%ige Tochter der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR eine bedeutende Beteiligung im Sinne der §§ 294 HGB ff. Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Dienstleistungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft.

Die **Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH** einschließlich der **WerkStadt Duisburg GmbH** ist als 100%ige Tochter der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR eine bedeutende Beteiligung im Sinne der §§ 294 HGB ff. Die Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH ist ein Dienstleistungsunternehmen für Arbeit suchende Menschen und Arbeit gebende Unternehmen. Im Verbund mit der Tochtergesellschaft WerkStadt Duisburg GmbH bietet die GfB ein breites Spektrum beschäftigungsfördernder Bildungsangebote und bereitet ihre Kunden durch Betreuung, Ausbildung und Qualifizierung intensiv auf eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt vor.

Die **Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, Oberhausen**, ist eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 311 Abs. 1 Satz 1 HGB<sup>2</sup>. Die WBD-AöR ist mit 35,82 % an der GMVA beteiligt. Die Gesellschaft ist daher nach der Equity-Methode einzubeziehen und als assoziiertes Unternehmen auszuweisen.

An der **Servicebetriebe Duisburg GmbH** ist die WBD-AöR mit 51 % beteiligt. Der Gesellschaftsgegenstand der SBD umfasst die Bereiche der Abfallentsorgung, Großmarktreinigung, Winterdienst und Dichtheitsprüfung. Die SBD wird gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert.

An der **DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH** hält die WBD-AöR eine Beteiligung in Höhe von 33,33 %. Die Aufgabenschwerpunkte der Gesellschaft liegen in der Erbringung von Einkaufsdienstleistungen für die Gesellschafter und deren in Mehrheitsbesitz befindlichen Tochterunternehmen. Die DEG wird gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert.

Die nicht konsolidierten Tochtergesellschaften/Beteiligungen werden mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten unter der Position „Finanzanlagen“ im Konzernabschluss ausgewiesen.

---

<sup>2</sup> Ein maßgeblicher Einfluss wird gem. § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.



## Konsolidierungsmethoden

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse der Tochtergesellschaften werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß den Vorschriften des HGB aufgestellt.

Die Kapitalkonsolidierung wird nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei werden die Beteiligungsbuchwerte der konsolidierten Gesellschaften gegen das konsolidierungspflichtige Eigenkapital der Tochterunternehmen gemäß § 301 Abs. 1 und 2 HGB verrechnet. Ein nach der Verrechnung verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag wird gem. § 301 Abs. 3 HGB als Firmenwert ausgewiesen und planmäßig über seine Nutzungsdauer abgeschrieben. Verbleibt nach der Verrechnung ein passiver Unterschiedsbetrag, dann wird dieser nach dem Eigenkapital als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ ausgewiesen.

Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Gesellschaften wurden eliminiert. Zwischenergebnisse waren nicht herauszurechnen.

Die Konsolidierung der nach der **Equity-Methode** in den Konzernabschluss einzubeziehenden Gesellschaft ist nach der Buchwertmethode gem. § 312 Abs. 1 und 2 HGB erfolgt.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung und der Ausweis der Posten der Bilanz erfolgen auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sämtliche immateriellen Vermögenswerte weisen eine bestimmbare Nutzungsdauer auf und werden planmäßig linear abgeschrieben.

Die Ermittlung der Wertansätze für das Sachanlagevermögen in der Eröffnungsbilanz der WBD-AöR zum 01.01.2007 ist zu vorsichtig geschätzten, fortgeführten Zeitwerten erfolgt.

Zugänge des Sachanlagevermögens ab 01.01.2007 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 € werden grundsätzlich in einem Sammelposten zusammengefasst und pauschal über 5 Jahre abgeschrieben.

Anlage 3

---

Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

---

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten oder dem anteiligen Unternehmenswert zum Zeitpunkt der Einlage, vermindert um Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Vorräte werden zu gleitenden Durchschnittspreisen, Anschaffungskosten bzw. Festwerten angesetzt. Das Niederstwertprinzip ist beachtet worden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Möglichen Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Uneinbringliche Forderungen werden ausgebucht.

Liquide Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Sonderposten beinhalten zweckgebundene Zuwendungen. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für welche die Zuwendungen gewährt worden sind.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie werden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge gebildet.

Die Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit werden auf der Basis versicherungsmathematischer Gutachten der Heubeck AG, Köln, zum 31.12.2017 nach den handelsrechtlichen Regelungen angesetzt. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. „Projected-Unit-Credit-Methode“. Die Gutachten beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der WBD-AöR auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz. Den Berechnungen liegen die biometrischen Grundlagen der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck nach dem Stand 2005 (G) unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 3,68 % (Pensionen), 2,80 % (Beihilfen) bzw. 1,33 % (Altersteilzeit) sowie eines Gehalts- bzw. Rententrends von 1,75 % zugrunde. Für die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet. Ergänzend wurde berechnet, welcher Rückstellungsbetrag sich bei Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre ergeben hätte.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.



Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

## Erläuterungen zu einzelnen Posten des Konzernabschlusses

### Anteile an assoziierten Unternehmen

Am 01.12.2016 ist von den Gesellschaftern der GMVA beschlossen worden, eine Kapitaleinlage von insgesamt 8,0 Mio. € zum 01.07.2017 zu leisten. Der davon auf die WBD entfallende Teilbetrag von 2.866 T€ ist im Wirtschaftsjahr 2017 analog zum Einzelabschluss als Anschaffungskosten der Beteiligung aktiviert worden. Eine darüber hinausgehende Zuschreibung des Beteiligungsbuchwertes ist aufgrund der wirtschaftlichen Aussichten der GMVA nicht erfolgt, sodass der Buchwert des assoziierten Unternehmens zum 31.12.2017 unterhalb des anteilig auf die Gesellschafterin WBD entfallenden Eigenkapitals der GMVA liegt.

### Andere Gewinnrücklagen

Aus der Erstkonsolidierung der KWD sowie der GfB/WDG zum 01.01.2013 sind passive Unterschiedsbeträge in Höhe von insgesamt 3,1 Mio. € entstanden. Diese sind in beiden Fällen darauf zurückzuführen, dass bei den Gesellschaften in der Vergangenheit Gewinne thesauriert worden sind, sodass das jeweilige Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung höher gewesen ist, als der damit zu verrechnende Beteiligungsbuchwert. Da es sich hierbei um rein technische Unterschiedsbeträge handelt, sind diese bei der Erstkonsolidierung in die anderen Gewinnrücklagen des Konzerns umgliedert worden.

Die **Steuerrückstellungen** betreffen Ertragsteuern der Betriebe gewerblicher Art sowie des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

In den **sonstigen Rückstellungen** werden neben den Personalkostenrückstellungen insbesondere ungewisse Verbindlichkeiten aus möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Neubescheidung von Abfallgebühren für 2014 und 2015 berücksichtigt.



## Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** werden gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB wie folgt aufgegliedert:

Geschäftsfelder:	<u>2017</u>
	Mio. €
Stadtentwässerung	102,7
Abfallwirtschaft inkl. Wertstoffe	69,6
Stadtreinigung	20,9
Infrastruktur	16,7
Grünbewirtschaftung	14,2
Arbeitsmarktförderung (GfB/WDG)	17,4
Übrige	<u>10,1</u>
	<u>251,6</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten periodenfremde Erträge von 3.599 T€ (Vj. 1.692 T€) im Wesentlichen aus der Änderung der Versorgungslastenteilung (803 T€), aus Beitrags- und Abgabenrückerstattungen der LINEG (756 T€; Vj. 327 T€) und Erstattungen von Verbrennungsentgelten (665 T€) sowie aus nachveranlagten Niederschlagswassergebühren für Vorjahre des Landesbetriebs Straßenbau NRW (164 T€; Vj. 191 T€).

Ferner werden hier Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (4.443 T€; Vj. 1.322 T€), Zuweisungen des Landes (784 T€), Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (693 T€; Vj. 4.458 T€) sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuschüsse (2.819 T€) und Erträge aus dem Forfaitierungsausgleich 2017 (3.726 T€; Vj. 1.700 T€) ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich primär aus Verwaltungskostenbeiträgen (4.741 T€), Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträgen (3.132 T€), Verlusten aus Abgängen des Anlagevermögens (213 T€; Vj. 831 T€) sowie Miet- und Wartungskosten inkl. Reparaturen (1.169 T€) zusammen. Ferner sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 5.694 T€; Vj. 8.929 T€ enthalten, wovon 4.994 T€ auf den Aufwand aus der Zuführung zu der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Neubescheidung von Abfallgebühren für 2014 und 2015 entfallen.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** resultieren insbesondere aus Darlehen von Kreditinstituten und der Stadt Duisburg in Höhe von 10.623 T€ sowie aus der Aufzinsung der Rückstellungen 2.061 T€ (Vj. 806 T€).



## Sonstige Angaben

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Bei der WBD-AöR und der GfB sowie bei der KWD wurden diverse Miet- und Leasingverträge mit verschiedenen Grundstückseigentümern und Leasinggebern abgeschlossen. Die Verpflichtungen aus diesen Verträgen betragen über die gesamte Laufzeit insgesamt ca. 15,5 Mio. €, davon werden im Folgejahr ca. 3,3 Mio. € fällig. Die Verträge haben Restlaufzeiten von einem Monat bis zu 11 Jahren.

Zum Bilanzstichtag bestehen zudem sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bestellobligo in Höhe von rd. 39 Mio. €.

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Gemeinnützige Gesellschaft für Beschäftigungsförderung mbH sind Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln (RZVK). Der Umlagesatz beträgt 4,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demographischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betragen im Wirtschaftsjahr 2017 insgesamt 70,7 Mio. €.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.





## Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts

Organe der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Herr Thomas Patermann, Duisburg (Sprecher des Vorstands)  
 Herr Uwe Linsen, Duisburg

Die Bezüge im Sinne des § 285 Nr. 9a HGB i. V. m. §§ 114a Abs. 10, 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW beliefen sich im Berichtsjahr auf 530 T€, davon erfolgsabhängig 84 T€. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Vorstand wurden zum Bilanzstichtag 1.160 T€ zurückgestellt. Die Zuführung im Wirtschaftsjahr beträgt 290 T€.

Bezüge	Fixe Jahresbezüge	Erfolgsabhängige Bezüge	Geldwerter Vorteil	Pensionsverpflichtungen	Zuführung zu Pensionsverpflichtungen
	T€	T€	T€	T€	T€
Thomas Patermann	256	51	10	1.160	290
Uwe Linsen	170*	33	10	-	-

\*Davon 27 T€ Gehaltsumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge

Frühere Mitglieder des Vorstands haben im Wirtschaftsjahr 2017 Bezüge von 140 T€ erhalten. Zudem bestehen für diese Personengruppe Pensionsverpflichtungen von 2.203 T€.

Dem Verwaltungsrat gehörten im Berichtszeitraum folgende Personen an (Aufwandsentschädigung im Berichtsjahr):

- Herr Beigeordneter Carsten Tum – Stadt Duisburg (Vorsitzender)
- Ratsherr Sebastian Haak, Geschäftsführer der curo design GmbH (selbst. Tätigkeit) (1.040,00 €)
- Ratsherr Manfred Kaiser, Rentner (1.040,00 €)
- Ratsherr Sait Keles, Unternehmensberater – Infus-Institut (selbst. Tätigkeit) (1.240,00 €)
- Ratsfrau Sylvia Linn, Einkäuferin – J. Finck GmbH & Co. KG (1.040,00 €)
- Ratsherr Mario Malonn, Geschäftsführer – Ratsgruppe Die Republikaner, Duisburg (1.430,00 €)
- Ratsherr Klaus Mönnicks, StD i.R. – Pensionär (1.040,00 €)
- Ratsfrau Elke Patz, Justizbeamtin – Landgericht Duisburg (1.340,00 €)



Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

---

- Ratsherr Bruno Sagurna, Controller – DB Cargo AG, Duisburg (1.950,00 €)
- Ratsherr Thomas Susen, Geschäftsführer der C & T Immobilien Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (selbst. Tätigkeit) (1.640,00 €)
- Ratsfrau Angelika Wagner, Geschäftsführerin DGB Region Niederrhein, Vorsitzende DGB Duisburg – Deutscher Gewerkschaftsbund (1.430,00 €)
- Herr Thomas Wolters, Fraktionsgeschäftsführer – FDP-Fraktion, Duisburg (910,00 €)

Stellvertreter des Verwaltungsrats (Aufwandsentschädigung im Berichtsjahr):

- Herr Beigeordneter Dr. Ralf Krumpholz (stellv. Vorsitzender) – Beigeordneter Dez. VI
- Ratsfrau Betül Cerrah – Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Landtag NRW
- Ratsherr Jürgen Edel – Assessor des Markscheidefaches (130,00 €)
- Ratsherr Reiner Friedrich – Dipl.-Ing. i.R. (130,00 €)
- Ratsherr Michael Joachim Hajdenik – Rentner
- Ratsfrau Jennifer Metzloff – Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Vorstandsassistentin
- Ratsherr Theodor Nüse – Rentner
- Herr Rainer Pastoor – CDU-Fraktionsgeschäftsführer
- Ratsherr Theodor Peters – Rentner
- Ratsfrau Iris Seligmann-Pfennings – Dipl. Betriebswirtin
- Ratsherr Karsten Vüllings – Journalist
- Ratsherr Josef Johannes Wörmann – Geschäftsführer der Alsbachtal gGmbH, Oberhausen

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats beliefen sich für die Verwaltungsratssitzungen auf insgesamt 14,4 T€.

Der Beirat (der Beirat hat keine Organstellung) bestand im Berichtsjahr aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie folgend genannten Beschäftigtenvertreterinnen und Beschäftigtenvertretern:

- Herr Wolfgang Baumgardt
- Herr Marcus Drewes
- Frau Ute Hennig
- Herr Reiner Kleine-Nathland
- Herr Thomas Leuchter

Anlage 3



---

Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

Herr Frank Feige

Herr Rainer Poll

Herr Marco Schliemann

Herr Marc André Smolej

Herr Wilfried Weishaupt

Herr Thomas Weiß

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Beirats beliefen sich auf 13,2 T€.

Die Bezüge beinhalten die Gesamtbezüge der Organe für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und in den Aufsichtsräten der Tochterunternehmen.



Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

**Arbeitnehmerschaft**

Während des Wirtschaftsjahres gehörten folgende Arbeitnehmer dem Konzern an:

Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	Durchschnitt 2017	Personen Stand 31.12.2017
Beamte	19	19
Beschäftigte (tarifl.)*	1.965	1.993
	1.984	2.012

\*davon zum 31.12.2017  
 2 Geschäftsführer bei Tochtergesellschaften  
 2 Prokuristen bei Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften

Darüber hinaus hat das Unternehmen beschäftigt:

	Durchschnitt 2017	Personen Stand 31.12.2017
Vorstand	2	2
Geschäftsführer	1	1
Auszubildende	69	75
	72	78

**Honorar des Abschlussprüfers**

Das für das Wirtschaftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers schlüsselt sich in Abschlussprüfungsleistungen (243 T€), Steuerberatungsleistungen (114 T€) und sonstige Leistungen (138 T€).



Anlage 3



Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

**Angabe zu Geschäften mit nahestehenden Personen nach § 314 Nr. 13 HGB**

Art des Geschäfts	Verkäufe	Käufe	Erbringen von Dienstleistungen	Bezug von Dienstleistungen	Vermietung/ Verpachtung	Mieten/ Pachten	Zinsertrag aus Darlehen	Zinsaufwand aus Darlehen
Art der Beziehung	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Trägerkommune	106	-	67.790	2.764	-	-	7	215
verbundene Unternehmen	-	4.044	14.314	6.263	-	508	-	-
assoziiertes Unternehmen	-	-	-	17.749	-	-	-	-

**Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind und die wesentliche Auswirkungen auf das vom Konzernabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, sind nicht eingetreten.

Duisburg, den 25.05.2018

gez. Thomas Patermann  
Sprecher des Vorstands

gez. Uwe Linsen  
Vorstand

## Anlage 3



## Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

## Konzernanlagenspiegel zum 31.12.2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.2017 €	31.12.2017 €	01.01.2017 €	31.12.2017 €	31.12.2017 €	31.12.2016 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.233.833,97	6.373.910,32	5.128.715,49	5.472.172,06	901.738,26	1.088.730,21
2. Geleistete Anzahlungen	170.690,99	353.249,52	0,00	0,00	353.249,52	187.079,26
	6.404.524,96	6.727.159,84	5.128.715,49	5.472.172,06	1.254.987,78	1.275.809,47
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	146.140.954,43	714.245,22	44.096.280,20	4.459.439,66	98.332.332,65	102.044.674,23
2. Technische Anlagen und Maschinen	74.148.061,64	2.992.047,09	34.690.436,52	3.509.668,94	38.986.021,56	39.458.645,12
3. Entwässerungsanlagen	605.718.098,53	6.675.771,40	568.135,25	12.917.368,64	483.781.684,22	488.319.257,39
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.220.267,34	8.396.580,04	256.076,95	9.007.192,92	44.516.536,02	44.953.119,44
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.049.384,88	18.494.073,92	-2.554.688,00	0,00	26.981.852,24	11.049.384,88
	942.277.786,82	37.272.717,67	256.452.705,76	29.893.670,16	682.598.426,69	685.825.081,06
<b>III. Finanzanlagen</b>						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	296.687,11	296.687,11	0,00	0,00	296.687,11	296.687,11
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	55.210.139,00	58.075.739,00	55.210.139,00	55.210.139,00	2.865.600,00	0,00
3. Beteiligungen	9.000,00	9.000,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00
4. Ausleihungen an die Stadt Duisburg	1.986.000,31	1.930.373,20	0,00	0,00	1.930.373,20	1.986.000,31
5. Sonstige Ausleihungen	176.355,81	173.679,68	0,00	0,00	173.679,68	176.355,81
	57.678.182,23	60.485.478,99	55.210.139,00	55.210.139,00	5.275.359,99	2.468.043,23
	1.006.360.494,01	40.511.130,86	316.791.560,25	342.479.625,24	689.128.754,46	689.668.933,76

## Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

**Konzernverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2017**

	Insgesamt €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	368.601.054,56	33.522.670,14	99.009.792,94	236.068.591,48
Erhaltene Anzahlungen	467.832,00	467.832,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.585.305,71	8.546.429,93	38.875,78	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und Eigenbetrieben	43.176.557,10	32.976.557,10	10.200.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.261.620,52	1.261.620,52	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.459.551,26	1.459.551,26	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	10.982.237,15	4.946.511,89	6.035.725,26	0,00
	<u>434.534.158,30</u>	<u>83.181.172,84</u>	<u>115.284.393,98</u>	<u>236.068.591,48</u>

Anlage 3

## Konzernanhang 2017 der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR

**Konzernverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2016**

	Insgesamt €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	372.183.172,80	37.664.174,88	95.037.023,63	239.481.974,29
Erhaltene Anzahlungen	240.985,00	240.985,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.947.151,13	8.926.539,47	20.611,66	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und Eigenbetrieben	45.537.446,56	30.337.446,56	15.200.000,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.396.984,97	2.396.984,97	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.538.730,08	1.538.730,08	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	10.710.315,24	7.383.484,24	3.326.831,00	0,00
	<u>441.554.785,78</u>	<u>88.488.345,20</u>	<u>113.584.466,29</u>	<u>239.481.974,29</u>



Anlage 4



**Konzern-Kapitalflussrechnung  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	TEUR	TEUR
1. Periodenergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	14.589	11.458
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	30.287	29.569
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-29.013	5.802
4. - Auflösung Sonderposten Zuschüsse und Zulagen	-2.823	-2.694
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	33.483	-9.835
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4	-9.906
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1.230	75
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	12.591	13.056
9. - Sonstige Beteiligungserträge	-991	0
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	823	880
11. -/+ Ertragsteuerzahlungen/Rückerstattung	<u>-752</u>	<u>-806</u>
<b>12. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 11)</b>	<u>56.960</u>	<u>37.599</u>
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-372	-260
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.836	1.758
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-37.273	-31.494
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	58	53
17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-2.866	0
18. + Erhaltene Zinsen	113	119
19. + Erhaltene Dividenden	<u>991</u>	<u>0</u>
<b>20. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 13 bis 19)</b>	<u>-37.513</u>	<u>-29.824</u>
21. - Auszahlungen an die Stadt Duisburg (Tilgung von Betriebsmittelkrediten)	-5.000	-5.000
22. + Einzahlungen der Stadt Duisburg (Gewährung von Betriebsmittelkrediten)	1.900	12.900
23. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	33.000	20.000
24. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	-36.582	-27.581
25. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	3.159	860
26. - Gezahlte Zinsen	-10.643	-12.369
27. - Gezahlte Dividenden / Gewinnausschüttungen	<u>-3.421</u>	<u>-2.361</u>
<b>28. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 21 bis 27)</b>	<u>-17.587</u>	<u>-13.551</u>
29. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 12, 20 und 28)	1.860	-5.776
30. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>10.245</u>	<u>16.021</u>
<b>31. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 29 bis 30)</b>	<u>12.105</u>	<u>10.245</u>
Zusammensetzung des Fonds am Ende der Periode		
- Zahlungsmittel	<u>12.105</u>	<u>10.245</u>
	<u>12.105</u>	<u>10.245</u>



Anlage 5

**Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Wirtschaftsjahr 2017**

	<u>Stammkapital</u> EUR	<u>Kapital- rücklagen</u> EUR	<u>Gewinn- rücklagen</u> EUR	<u>Jahresüberschuss</u> EUR	<u>Eigenkapital gesamt</u> EUR
Stand 01.01.	128.000.000,00	11.752.752,36	25.654.908,67	11.458.358,56	176.866.019,59
<u>Veränderungen:</u>					
Gewinnausschüttung				-8.065.770,35	-8.065.770,35
Einstellung in Gewinnrücklagen			8.037.384,56	-3.392.588,21	4.644.796,35
Jahresergebnis				14.588.592,32	14.588.592,32
Stand 31.12.	<u>128.000.000,00</u>	<u>11.752.752,36</u>	<u>33.692.293,23</u>	<u>14.588.592,32</u>	<u>188.033.637,91</u>

**Konzern-Eigenkapitalspiegel für das Wirtschaftsjahr 2016**

	<u>Stammkapital</u> EUR	<u>Kapital- rücklagen</u> EUR	<u>Gewinn- rücklagen</u> EUR	<u>Jahresüberschuss/ Bilanzgewinn</u> EUR	<u>Eigenkapital gesamt</u> EUR
Stand 01.01.	128.000.000,00	11.752.752,36	21.348.224,10	6.667.716,57	167.768.693,03
<u>Veränderungen:</u>					
Gewinnausschüttung				-2.361.032,00	-2.361.032,00
Einstellung in Gewinnrücklagen			4.306.684,57	-4.306.684,57	0,00
Jahresergebnis				11.458.358,56	11.458.358,56
Stand 31.12.	<u>128.000.000,00</u>	<u>11.752.752,36</u>	<u>25.654.908,67</u>	<u>11.458.358,56</u>	<u>176.866.019,59</u>

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Am 30.10.2018 werden um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Bezirksamtes Walsum, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, die nachstehend aufgeführten Planentwürfe in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Walsum vorgestellt.

**Plan Nr. und Bezeichnung:**

- 1. **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrrad-/Alt-Walsum-**
- 2. **Bebauungsplan Nr. 1240 -Fahrrad-/Alt-Walsum- „2. BA Süd-West-Querspanne Hamborn/Walsum“**

**Ziel und Zweck der Planentwürfe ist,** die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den 2. Bauabschnitt der Süd-West-Querspanne Hamborn/Walsum zu schaffen. Durch die neue Verkehrsanbindung sollen eine Verbesserung des Immissionsschutzes erzielt, die Wohngebiete in Alt-Walsum, Aldenrade und Fahrn verkehrlich entlastet und eine Steigerung der Wohnqualität erreicht werden. Im Plangebiet sollen hierfür Verkehrsflächen festgesetzt werden.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äußern und diese mit der Verwaltung zu erörtern.

Die erwähnten Planentwürfe können vom 23.10.2018 bis zum 30.10.2018 – 5 Werktagen vor dem Anhörungstag – im Bezirksmanagement Walsum, Zimmer 405, Friedrich-Ebert-Straße 152, 47179 Duisburg, montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr sowie eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum (Sitzungssaal) eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse <https://www2.duisburg.de/micro2/pbv/> unter ‚Aktuelles‘ oder im Menüpunkt ‚Pläne‘ in der Rubrik Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 5. Oktober 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:  
Herr Krüger  
Tel.-Nr.: 0203 283-6614



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Oper *wältigend*  
Schauspiel *gantisch*  
Konzert *lich*  
Ballett *astisch*

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)